

zurückgelegten 89. Lebensjahre) die Reserve. Diese trichte nach dem Geſetze vom 3. September 1814 vom vollendeten 23. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre (§ 6) und umfaßte nach der Reorganisation die Jahrgänge vom vollendeten 23. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre.

Eine Genehmigung zur Reorganisation wurde von der Staatsregierung beim Landtage nicht nachgeſucht, ſondern nur die Bewilligung der dadurch entſtehenden Koſten. Dieſe Bewilligung erfolgte auch für die erſten Jahre, aber ſtets nur als „Extraordinarium“. Im Jahre 1862 wurden die Mittel geſtrichen. Gleichwohl blieb die Reorganisation in Wirkſamkeit. Die 1860 neugebildeten Regimenter und Bataillone wurden nicht aufgelöſt, ihre Officiere und Mannſchaften nicht entlaſſen. Es warfen ſich hierbei zwei Fragen auf: 1) War die Reorganisation an ſich ſtattſaft? 2) War die Veräußerung der Mittel für dieſe ſeit 1863 ſtattſaft? Die erſte Frage wurde von der Staatsregierung ſtets bejaht und wenigſtens zunächſt nicht von der Mehrheit des Abgeordnetenhanſes verneint. Die damals maßgebende Fortſchrittspartei, namentlich Dr. Waldeck, ſagte die Frage lediglich als eine Frage des Budgetrechts auf und leitete das Recht, die Koſten der Reorganisation zu verweigern, lediglich aus der Befugniß der Volksvertretung ab, alle Einnahmen und Ausgaben zu bewilligen (Art. 99 der Preuß. Verfaſſung)¹. Erſt ſpäter trat ein anderer Geſichtspunkt auf, der hauptſächlich von Rudolf Gneiß betont wurde, der des „Geſetzes“. Man behauptete, die Reorganisation ändere den bisherigen Geſetzeszuſtand ab, namentlich das Geſetz vom 3. September 1814, die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 (S.-S. 1816, S. 77) und die Allerhöchſte Kabinetts-Ordnung vom 22. Dezember 1819, die anderweite Eintheilung der Landwehr betreffend (S.-S. 1820, S. 5), und könne daher nur durch ſörmliches Geſetz, alſo nur unter Zuſtimmung des Landtages, ergehen. Dieſe Behauptung war unwichtig. Denn eine Vorſchrift, daß in der Geſetzſammlung veröffentlichte Königl. Anordnungen (Geſetze des abſoluten Staates) nach Erlaß der Verfaſſung nur unter Zuſtimmung des Landtages abgeändert werden können, beſteht im preußiſchen Staatsrecht de jure et de facto nicht. Es ſind auch zahlreiche „Geſetze“ des abſoluten Staates Preußens nach Erlaß der Verfaſſung im Verordnungswege geändert worden². Auch die Miniſterverfaſſung beruhte in Preußen auf einem Geſetze des abſoluten Staates, das in der Geſetzſammlung vom 27. Oktober 1810 veröffentlicht war (S.-S. 1810, S. 3), und doch hat gerade Gneiß in mehreren Werken und Reden die Auſicht vertreten, daß ſie ohne Zuſtimmung des Landtages durch Königl. Verordnung abgeändert werden könne. Selbſt der Abgeordnete Waldeck war bei den Kommiſſionsberatungen 1864 inſoweit auf die Seite der Staatsregierung getreten und hatte beſtritten, daß die hauptſächlich in Betracht kommende Kabinetts-Ordnung vom 22. Dezember 1819 in dem angegebenen Sinne Geſetzeskraft habe³ und alſo nur unter Zuſtimmung des Landtages, durch konſtitutionelles Geſetz, abgeändert werden könnte. Der Einwand der rechtlichen Ungültigkeit der Reorganisation, wegen nicht erfüllter Form des konſtitutionellen Geſetzes, war im Herbſt 1864, nachdem die Reorganisation ſchon mehrere Jahre beſtand, offenbar verſpätet. Der Landtag hätte ihn ſofort erheben müſſen. Der Einwand war auch rein formell juristisch, nicht materiellement gemeint; denn es drehte ſich der ſachliche Streit um die Frage der drei- oder zwei-jährigen Dienſtzeit; nur die drei-jährige, nicht die zwei-jährige Dienſtzeit, welche letztere nur zeitweilige theilweiſe nachgelaſſen war, entſprach aber dem beſtehenden Rechtszuſtande, dem Geſetze vom 3. September 1814. Die Mehrheit des Abgeordnetenhanſes glaubte durch die Geltendmachung des Budgetrechts die zwei-jährige Dienſtzeit erzwingen zu können.

Nach alledem war die Frage, worin Staatsregierung und Mehrheit des Abgeordnetenhanſes durchaus Abreinstimmten, eine reine Budgetfrage. Nach Art. 109 der Preußiſchen Verfaſſung verſagte die Staatsregierung, trotzdem ſeit

¹ Vgl. auch Geſetz und Budget von H. Gneiß, Berlin 1878, S. 227.

² Kundl. Verordnungsrecht, S. 218 f.

³ Gneiß, l. c. S. 228.